

nähme dieser Tätigkeit mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren;

8. hauptamtliche Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen, die überwiegend für den Bergbau oder für das Staatssekretariat für Geologie bzw. die Betriebe seines Verantwortungsbereiches zuständig sind, sofern sie vor Übernahme ihrer hauptamtlichen Funktion mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren;
9. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werkstätige ohne derartige Qualifikation, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben und
 - a) die in den zentralen Staatsorganen bzw. in den WB (Z) Steinkohle oder Braunkohle beschäftigt und weiterhin für den Bergbau zuständig sind, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren;
 - b) die im Staatssekretariat für Geologie, in der WB Erdöl-Erdgas bzw. in den Betrieben und Instituten im Verantwortungsbereich des Staatssekretariats für Geologie beschäftigt sind, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren;
 - c) die in den Projektierungs-, Kohstruktions- und Rationalisierungsbüros des Bergbaues beschäftigt sind, sofern sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren.

§7

Die Anerkennung der im § 6 Ziffern 1 bis 3 dieser Durchführungsbestimmung genannten Werkstätigen als bergbaulich zu versichernde Werkstätige bedarf der Zustimmung des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans sowie des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie. Diese Werkstätigen sind listenmäßig zu erfassen.

§ 8

(1) Werkstätige, bei denen die im § 6 Ziff. 9 dieser Durchführungsbestimmung genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, die aber infolge ihrer besonders guten Kenntnisse und Erfahrungen in technischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Fragen des Bergbaues oder der Geologie als Spezialisten des Bergbaues in den dort genannten Organen, Betrieben und Einrichtungen weiterhin für den Bergbau oder die Geologie tätig sind, können auf Antrag wie Werkstätige, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, versichert werden. Voraussetzung ist, daß diese Spezialisten vor ihrer Einstellung für die neue Tätigkeit mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren.

(2) Über Anträge gemäß Abs. 1 entscheidet der Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie.

Zu §50 der SVO:

§9

Die ärztliche Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Dauer der Zahlung von Krankengeld, erhöhtem Krankengeld bzw. Hausgeld

über die 52. Krankheitswoche hinaus vorliegen, ist in der 44. bis 46. Woche der Arbeitsunfähigkeit

- a) bei ambulanter Behandlung durch die Ärzteberatungskommission,
- b) bei stationärer Behandlung durch den Leiter der stationären Einrichtung

zu treffen.

Zu § 69 der SVO:

§10

Den Zeiten des Bezuges der genannten Geldleistungen sind alle Arbeitstage gleichgestellt, an denen der Werkstätige wegen

- Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit
- Quarantäne
- Pflege erkrankter Kinder

von der Arbeit befreit bzw. freigestellt war oder wegen genehmigter unbezahlter Freizeit keinen Arbeitsverdienst erzielte.

§11

§ 28 Abs. 2 Ziff. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 71 S. 625) erhält folgende Fassung:

„4. werktätige Ehegatten, die zur Pflege des erkrankten Kindes von der Arbeit fembleiben müssen, wenn der andere Ehegatte arbeitsunfähig und deswegen nicht in der Lage ist, das Kind zu pflegen. Voraussetzung ist, daß in dieser Zeit der von der Arbeit freigestellte Ehegatte ohne Einkünfte ist und der erkrankte Ehegatte

- keine Einkünfte hat oder
- Krankengeld, erhöhtes Krankengeld bzw. Hausgeld ohne Lohnausgleich erhält oder
- Krankengeld bzw. Hausgeld zuzüglich Lohnausgleich erhält und der vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte monatliche Bruttoarbeitsverdienst nicht höher war als der monatliche Mindestbruttolohn.“

§12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 8, 20, 24, 38, 39 und 40 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II Nr. 71 S. 625) außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1972

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

R a d e m a c h e r